

Ausbildungsrichtlinien

Die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV) hat zur Regelung und Kontrolle der in ihrem Rahmen in der Bundesrepublik durchgeführten psychoanalytischen Ausbildung einen zentralen Ausbildungsausschuss (zAA) eingesetzt. Die Ausbildung erfolgt gemäß den folgenden Richtlinien.

1. Psychoanalytische Ausbildung

"Psychoanalytische Ausbildung" im Sinne dieser Richtlinien ist die Ausbildung zum Psychoanalytiker. Diese Ausbildung schließt die Ausbildung zum psychoanalytischen Therapeuten nach den Regelwerken des Psychotherapeutengesetzes und der Landesärztekammern sowie der Richtlinienpsychotherapie in den psychoanalytisch fundierten Verfahren ein. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der DPV setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung voraus.

2. Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur psychoanalytischen Ausbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

2.1 Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der örtliche Ausbildungsausschuss (öAA) aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsgesprächen.

2.2 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt in der Regel das abgeschlossene Hochschulstudium der Medizin oder Psychologie (Diplom- oder Masterabschluss). Auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen können bei entsprechender Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zugelassen werden.

2.3 Verpflichtung

Mit dem Eintritt in das Ausbildungsverhältnis verpflichtet sich der Ausbildungsteilnehmer, nur im Einvernehmen mit dem zAA der DPV psychoanalytisch-therapeutisch tätig zu sein. Eine Ausnahme bilden Behandlungen, für die der Ausbildungsteilnehmer bereits eine berufsrechtliche Behandlungsgenehmigung besitzt.

3. Anträge auf Zulassung

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter bei dem zuständigen örtlichen Ausbildungsausschuss (öAA) zu stellen. Aus dem Kreis der dafür ermächtigten Mitglieder wählt sich der Bewerber drei Interviewer für die Interviews über seine persönliche Eignung. Die Zulassung durch den öAA muss durch den zAA bestätigt werden. Sie gilt dann für die gesamte DPV und ihre regionalen Institute.

3.1 Vorkenntnisse und Vorerfahrungen

- Bewerber, die bereits über psychotherapeutisch/psychoanalytische Kenntnisse mit entsprechenden theoretisch-praktischen Erfahrungen verfügen, können nach individueller Prüfung durch den öAA in Absprache mit dem zAA vorzeitig zum Vorkolloquium zugelassen werden.
- Bewerber, die bereits über einen anderweitig erworbenen psychoanalytischen Abschluss verfügen, können nach Einzelfallprüfung durch den zuständigen öAA direkt zur praktischen Ausbildung zugelassen werden.
- Bewerber, die bereits durch eine Gesellschaft der IPV zugelassen sind oder die Ausbildung begonnen haben, können nach individueller Prüfung ihre Ausbildungsinhalte vom zuständigen öAA anerkannt bekommen und in die DPV-Ausbildung aufgenommen werden.

In allen drei Fällen muss die Lehranalyse nach den Regularien der DPV durchgeführt werden. Näheres regelt der jeweilige öAA.

3.2 Gültigkeit der Zulassung

Wenn ein zugelassener Bewerber die Lehranalyse nicht im Laufe von 5 Jahren nach seiner Zulassung begonnen bzw. sein weiteres Interesse an der Ausbildung gegenüber dem Institut schriftlich bekundet hat, erlischt die Zulassung.

4. Verlauf der Ausbildung

Die psychoanalytische Ausbildung umfasst: 1. die Lehranalyse; 2. theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika; 3. die praktische psychoanalytische Ausbildung. Als Beginn der Ausbildung gilt in der Regel der Beginn der Lehranalyse.

4.1 Lehranalyse

Die Lehranalyse findet in vier bis fünf Sitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten, in der Regel an jeweils verschiedenen Tagen statt. Die Dauer der Lehranalyse ist von der Persönlichkeit des Ausbildungsteilnehmers abhängig: in der Regel begleitet die Lehranalyse die gesamte Ausbildung. Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Mitglieder der DPV.

4.2 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Dem Ausbildungsteilnehmer werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse in theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika vermittelt. Bei Beginn der Teilnahme an diesen Veranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer bereits über einige Erfahrungen aus seiner Lehranalyse verfügen. Ärzte ohne psychiatrische Fachausbildung und Psychologen müssen vor Abschluss ihrer Ausbildung psychiatrische

Kenntnisse und eine einjährige klinisch-psychiatrische-psycho-somatische Erfahrung nachweisen, die klinisch-psychiatrische und psychosomatische Erfahrung sollte möglichst vor dem Vorkolloquium erworben werden.

4.3 Praktische psychoanalytische Ausbildung

4.3.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Der zAA der DPV erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- seit mindestens eineinhalb Jahren in Lehranalyse ist,
- seit mindestens zwei Semestern an den theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie dem Erstinterviewseminar erfolgreich teilgenommen hat und theoretische Kenntnisse sowie seine Eignung zur klinisch-praktischen Tätigkeit mit Patienten nachgewiesen hat und
- in einem Vorkolloquium, das von mehreren öAAs einer Region durchgeführt wird, sein Verständnis für die Grundlagen der psychoanalytischen Behandlungsmethode und seine praktische Befähigung gezeigt hat
- oder entsprechend § 3.1 das Vorkolloquium nach verkürzter Ausbildungszeit erfolgreich abgelegt hat bzw. direkt zur praktischen Ausbildung zugelassen worden ist

Mit dem Erlangen des Status als Ausbildungskandidat der DPV wird eine angemessene Beitragszahlung in Form eines jährlichen Kandidatenbeitrags an die DPV fällig.

4.3.2 Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung in psychoanalytischer Therapie ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder der DPV. Die Behandlung der Patienten erfolgt in einer Frequenz von in der Regel mindestens vier Sitzungen pro Woche, die Praxisanleitung (Supervision) einmal wöchentlich.

Zum Abschluss der Ausbildung ist die erfolgreiche Behandlung von mindestens zwei Patienten über einen ausreichend langen Zeitraum (insgesamt mindestens 600 Stunden mit 4 Sitzungen pro Woche, in der Regel mindestens 300 Behandlungsstunden pro Patient) erforderlich. Die beiden Behandlungen müssen von zwei verschiedenen Supervisoren begleitet worden sein. Eine der beiden Behandlungen kann auch eine Kinderanalyse sein, die nach den Richtlinien der DPV für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse beurteilt wird. Die im Abschlusskolloquium vorgestellte Analyse muss jedoch eine Analyse eines Erwachsenen sein.

Für die Ausbildung in analytischer Psychotherapie zur Krankenbehandlung in der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Bestimmungen für anerkannte Institute nach Maßgabe der Psychotherapie-Vereinbarungen auf der Grundlage der Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

5. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung wird mit einem Kolloquium vor der Mitgliederversammlung der DPV über eine vom Kandidaten schriftlich vorgelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer psychoanalytischen Krankenbehandlung abgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann sich zur Durchführung des Kolloquiums in überregional zusammengesetzte Gruppen aufteilen. Das Manuskript der Falldarstellung ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquiumstermin auf schriftliche Anforderung zu verschicken.

Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn der Kandidat ein positives Votum sowohl von der Kolloquiengruppe als auch von den gewählten Mitgliedern des zAA erhält. Nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums wird der Kandidat über einen Aufnahmeantrag von der Mitgliederversammlung zum Mitglied in der DPV gewählt.

6. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

Ausbildungsteilnehmer und –kandidaten können das Ausbildungsverhältnis mit schriftlicher Anzeige an den zAA vorzeitig beenden. Die Beendigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens einen Monat vorher erklärt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Kandidatenbeitrag muss bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt werden.

Das Recht des zAA zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

7. Zusatzausbildungen

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Psychoanalytiker besteht die Möglichkeit der Weiterbildung zum Kinder- und Jugendlichenanalytiker. Die Weiterbildung kann mit Beginn des Kandidatenstatus (der Erwachsenenbildung) begonnen werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Abschlusses in Kinder- und Jugendlichenanalyse ist jedoch der Abschluss der Erwachsenenbildung.

Zusätzlich zu dem bisher behandelten Ausbildungsgang bieten die einzelnen Institute und Arbeitsgemeinschaften der DPV je nach ihren Möglichkeiten und Schwerpunkten dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit, in psychoanalytischer Einzelberatung und -psychotherapie, Gruppenpsychotherapie oder Kinder- und Familienpsychotherapie Behandlungserfahrungen unter Anleitung zu erwerben.